

Geschäftsordnung des Gemeinde-Investitionsfonds

Das Kuratorium des Gemeinde-Investitionsfonds erlässt aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. e iVm § 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 19.11.2025 über den Gemeinde-Investitionsfonds, LGBI. Nr. 5/2026, nachstehende Geschäftsordnung des Gemeinde-Investitionsfonds:

Präambel

Die Rechtsgrundlage für den Gemeinde-Investitionsfonds stellt das Gesetz über den Gemeinde-Investitionsfonds, LGBI. Nr. 5/2026, im Folgenden kurz Gif-Gesetz genannt, dar. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Innsbruck. Der Fonds kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben dienenden Maßnahmen selbst durchführen und hierfür alle erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 1

Verwaltung des Gemeinde-Investitionsfonds

- 1) Gemäß § 5 Abs. 1 Gif-Gesetz sind die Organe des Fonds das Kuratorium, der Vorsitzende des Kuratoriums und der Geschäftsführer.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 1 Gif-Gesetz obliegt die Verwaltung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des Fonds dem Kuratorium, soweit diese nach dem Gif-Gesetz oder nach der Geschäftsordnung nicht von einem anderen Organ zu besorgen sind.
- 3) Gemäß § 5 Abs. 4 Gif-Gesetz haben sich die Organe des Fonds zur Besorgung ihrer Aufgaben der Bediensteten des Fonds bzw. der nach § 5 Abs. 2 Gif-Gesetz zugewiesenen Landesbediensteten zu bedienen. Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit den Aufgaben, bedienen sich die Organe des Gemeinde-Investitionsfonds gegen Kostenersatz des mit Gesetz über den Landeskulturfonds (LKF-G) eingerichteten Landeskulturfonds. Der Landeskulturfonds besitzt ebenfalls Rechtspersönlichkeit und verfügt mit seinem Kuratorium, dem Vorsitzenden dieses Kuratoriums und seinem Geschäftsführer über eigene Organe, die sich bei der Besorgung derer Aufgaben der für den Landeskulturfonds eingerichteten Geschäftsstelle bedienen. Der Gemeinde-Investitionsfonds hat dem Landeskulturfonds, als herangezogenem Dritten im Sinne des § 5 Abs. 4 zweiter Satz Gif-Gesetz, die mit der Besorgung der zusätzlichen Aufgaben verbundenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2

Geschäftsführung

- 1) Die Geschäfte des Gemeinde-Investitionsfonds werden vom Geschäftsführer geleitet. Dieser wird von der Landesregierung gemäß § 8 Abs. 1 Gif-Gesetz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Das Kuratorium kann der Landesregierung einen Vorschlag für die Bestellung unterbreiten. Die Landesregierung ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.
- 2) Für den Geschäftsführer kann in gleicher Weise ein Stellvertreter bestellt werden. Für den Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.
- 3) Der Stellvertreter vertritt den Geschäftsführer bei nicht bloß vorübergehender Verhinderung sowie in jenen Fällen, in denen sich der Geschäftsführer wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes enthält und seine Vertretung veranlasst.

§ 3

Aufgaben des Geschäftsführers des Fonds

Dem Geschäftsführer des Fonds obliegen:

- a) die Umsetzung der dem Geschäftsführer im Gesetz über den Gemeinde-Investitionsfonds (§ 9 GIF-Gesetz) und der in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben;
- b) die sachgemäße Bearbeitung der beim Fonds anhängigen Geschäftsfälle und deren Vorbereitung für die Beratung und die Beschlussfassung durch das Kuratorium. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Kuratorium ausreichende Entscheidungsunterlagen zur Verfügung gestellt und alle Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die für die Entscheidung des Geschäftsfalles erforderlich sind;
- c) die Berichterstattung über die Geschäftsfälle in den Sitzungen des Kuratoriums und die Vorbereitung der Beschlüsse für das Kuratorium;
- d) die Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Kuratorium gewährten Darlehen sowie deren fristgerechten Tilgung durch die Darlehensnehmer;
- e) die Organisation des Geschäftsbetriebes;
- f) die ordnungsgemäße Verbuchung und schriftliche Dokumentation der Geschäftsfälle in einem Kanzleiinformationssystem;
- g) die Zeichnung von Urkunden gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

§ 4

Organisation der Geschäftsfälle

- 1) Für die Bearbeitung der beim Fonds anhängigen Geschäftsfälle bedient sich der Geschäftsführer iSd § 5 Abs. 4 zweiter Satz GIF-Gesetz des mit Gesetz über den Landeskulturfonds (LKF-G) eingerichteten Landeskulturfonds mit direkt beim Landeskulturfonds angestellten Mitarbeitern und/oder gegebenenfalls vom Land Tirol dem Landeskulturfonds zugewiesenen Landesbediensteten.
- 2) Der Geschäftsbetrieb ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der anfallenden Geschäfte so zu organisieren, dass den Erfordernissen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung entsprochen wird. Die einlangenden Schriftstücke sind sachgemäß und ohne unnötigen Aufschub zu bearbeiten. Für ausgehende Briefe sind Durchschläge, Abschriften, Ablichtungen oder Datenträger anzufertigen. Der gesamte Schriftverkehr ist in Akten zusammenzufassen und geordnet abzulegen und/oder elektronisch zu speichern. Die Aktenstücke sind so zu registrieren, dass eine rasche und sichere Auffindbarkeit gewährleistet ist. Über wichtige mündliche oder fernmündliche Vorgänge sind Aktenvermerke anzufertigen.
- 3) Die Buchhaltung ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu organisieren. Sie muss eine rasche und lückenlose Überprüfung der Gebarung gewährleisten. Das Rechnungsjahr darf 12 Monate nicht übersteigen. Es endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres ist eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

§ 5

Ermächtigungen des Geschäftsführers

- 1) Gemäß § 10 Abs. 3 GIF-Gesetz wird dem Geschäftsführer für folgende Schreiben, Dokumente und Urkunden die alleinige Unterfertigung übertragen:
 - a) sämtliche Schreiben im Zusammenhang mit der operativen und ordentlichen Geschäftstätigkeit unter Gebundenheit an die Weisungen des Vorsitzenden des Kuratoriums;
 - b) Vereinbarungen gemäß Abs. 2 dieser Richtlinie (Verlängerung bestehender Darlehen und Barvorlagen iVm Refinanzierungen);
 - c) Abschluss und Auflösung von Schuldbeitritts- und Schuldübernahmevereinbarungen.
- 2) Gemäß § 9 Abs. 2 GIF-Gesetz wird dem Geschäftsführer die Verlängerung bestehender Darlehen und Barvorlagen in Verbindung mit Refinanzierungen zur selbständigen Erledigung und Entscheidung übertragen, sofern sich die Konditionen und Bedingungen nicht wesentlich (maximal 10 Basispunkte) verändern. Ein Vier-Augen-Prinzip muss unter Heranziehung des Geschäftsführerstellvertreters oder von Mitarbeitern des Landeskulturfonds gewahrt bleiben.
- 3) Gemäß § 9 Abs. 1 lit. c GIF-Gesetz kann der Geschäftsführer die Entscheidung über Sachaufwendungen, insbesondere iZm der Heranziehung des Landeskulturfonds und dessen Geschäftsstelle, bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,-- alleine treffen.

§ 6

Sitzungen des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Ersatzmitglied nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung ist vom Vorsitzenden zudem einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums begehren.
- 2) Die Mitglieder sind zeitgerecht, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail einzuladen. Ebenfalls sind die Sitzungsunterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, zuzustellen.
- 3) Ein Mitglied hat seine Verhinderung unverzüglich dem Geschäftsführer und seinem Ersatzmitglied bekannt zu geben. Es wird während seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich. Der Vorsitzende bedient sich für die Einladung zu den Sitzungen sowie für die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer kann für die Besorgung dieser administrativen Angelegenheit den Landeskulturfonds heranziehen.
- 4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen erforderlichenfalls Auskunftspersonen beziehen.
- 5) Gemäß § 7 Abs. 5 GIF-Gesetz hat der Geschäftsführer an den Sitzungen des Kuratoriums beratend, jedoch nicht stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 7

Tagesordnung für die Sitzungen des Kuratoriums

- 1) Alle Angelegenheiten, die bis zur Einberufung der Sitzung (Versand der Einladung und Tagesordnung samt Sitzungsunterlagen) bei der Geschäftsstelle des Landeskulturfonds anhängig gemacht und von dieser unter der Aufsicht und Leitung des Geschäftsführers des Gemeinde-Investitionsfonds geprüft wurden, sind auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen.
- 2) Im Rahmen der Tagesordnung hat stets ein Bericht des Geschäftsführers über die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Fonds zu erfolgen.
- 3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und die Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig beschlossen wird.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beratung und Abstimmung in den Sitzungen des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und sämtliche Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmennahme und die Abgabe eines leeren Stimmzettels gelten als Ablehnung.
- 2) Für die Befangenheit der Mitglieder des Kuratoriums gilt § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/2025, sinngemäß.
- 3) Die Abstimmung hat durch Heben der Hand zu erfolgen. Wenn es das Kuratorium beschließt, kann auch geheim und mit Stimmzetteln abgestimmt werden.
- 4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
- 5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums gemäß § 7 Abs. 8 GIF-Gesetz auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Beschlussantrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist per E-Mail (Scan des mit Datum versehenen, handschriftlich unterzeichneten Beschlussantrages) zu übermitteln. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, so kann der Beschlussantrag dem jeweiligen Ersatzmitglied zugeleitet werden. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung dem Kuratorium bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung (Protokoll) aufzunehmen. Ein Umlaufbeschluss kommt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Kuratoriums gültig zustande.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegt jedenfalls die Beschlussfassung über:

- a) die Aufnahme von Darlehen,
- b) die Gewährung von Darlehen,
- c) die Bildung von Rücklagen,
- d) den Jahresvoranschlag und den jährlichen Rechnungsabschluss;
- e) die Geschäftsordnung;
- f) die Richtlinien;
- g) die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers und allenfalls seines Stellvertreters sowie die Heranziehung von Dritten, insbesondere des Landeskulturfonds, zur Besorgung administrativer Angelegenheiten;
- h) die Gewährung von fremdvergleichstauglichen Aufwandsentschädigungen, insbesondere bei der Heranziehung des Landeskulturfonds für die Besorgung einzelner administrativer Angelegenheiten, wie die Buchhaltung, die elektronische Datenverarbeitung und dergleichen;
- i) die Abschreibung von Darlehensforderungen;
- j) die Einbringung von Klagen;
- k) alle Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie Sachaufwendungen von mehr als € 10.000,--;
- l) die weiteren dem Kuratorium in der Geschäftsordnung oder im Gesetz über den Gemeinde-Investitionsfonds zugewiesenen Aufgaben.

§ 10

Protokoll

- 1) Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung des Kuratoriums ein Protokoll zu führen. Er kann sich hierzu einer Hilfskraft, insbesondere aus dem Kreis der Mitarbeiter des Landeskulturfonds, bedienen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der weiteren anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder sowie der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder oder Ersatzmitglieder;
 - c) die Tagesordnung;
 - d) alle in der Sitzung gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.
- 2) Mitglieder des Kuratoriums, die einem Beschluss nicht zugestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, können verlangen, dass dies namentlich im Sitzungsprotokoll festgehalten wird.
- 3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und – sofern ein solcher beigezogen wurde – vom Schriftführer zu unterfertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Kuratoriumsmitgliedern schriftlich oder elektronisch, insbesondere per E-Mail zuzustellen.
- 4) Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen. Werden vor und in dieser Sitzung keine Einwendungen erhoben, dann gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11

Vollziehung der Beschlüsse

- 1) Der Geschäftsführer des Fonds hat die Beschlüsse des Kuratoriums ohne unnötigen Aufschub zu vollziehen. Der iSd § 5 Abs. 4 zweiter Satz GIF-Gesetz herangezogene Landeskulturfonds hat dabei mitzuwirken und den Geschäftsführer zu unterstützen.

- 2) Werden nach Beschlussfassung durch das Kuratorium, aber noch vor der Vollziehung eines Beschlusses Umstände bekannt, durch die die Erreichung der mit der beschlossenen Maßnahme verfolgten Ziele nicht mehr gewährleistet erscheinen, oder bei deren früheren Kenntnis eine andere Beschlussfassung wahrscheinlich gewesen wäre, so ist die Vollziehung des Beschlusses auszusetzen und der Vorsitzende des Kuratoriums davon zu verständigen. Der Vorsitzende des Kuratoriums hat zu entscheiden, ob eine Weisung an den Geschäftsführer zur weiteren Umsetzung des Beschlusses erfolgt, ob zur nochmaligen Beratung eine Sitzung einzuberufen ist, ob ein Umlaufbeschluss herbeizuführen ist, oder ob dieser Geschäftsfall neuerlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen ist.

§ 12

Mittel des Fonds

- 1) Die Tätigkeit des Gemeinde-Investitionsfonds ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er hat jedoch nach Möglichkeit kostendeckend zu arbeiten.
- 2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahme von Darlehen und Barvorlagen im Rahmen der Vorgaben und Höchstbeträge des Gesetzes über den Gemeinde-Investitionsfonds in der jeweils gültigen Fassung;
 - b) Rückflüsse aus den gewährten Darlehen;
 - c) Erträge aus dem Fondsvermögen;
 - d) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag für den Gemeinde-Investitionsfonds jeweils vorgesehenen Mittel;
 - e) private Zuwendungen und allfällige sonstige Einnahmen (wie beispielsweise Kostenerlöse).
- 3) Gemäß § 4 Abs. 2 GIF-Gesetz übernimmt das Land Tirol die Haftung für die durch den Fonds aufgenommenen Darlehen und Barvorlagen gemäß § 12 Abs. 2 lit. a der Geschäftsordnung.
- 4) Der Fonds hat seine Mittel zinsbringend anzulegen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeinverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol zu beachten.

§ 13

Aufnahme von Darlehen

- 1) Dem Kuratorium obliegt die Entscheidung über die Neuaufnahme von Darlehen und von Barvorlagen im Rahmen der Vorgaben und Höchstbeträge des Gesetzes über den Gemeinde-Investitionsfonds in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei hat der Geschäftsführer das Kuratorium über die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse und die Kapitalmarktverhältnisse zu beraten und das Ergebnis der Angebotsprüfung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips vorzulegen.
- 2) Gemäß § 13 Abs. 4 GIF-Gesetz bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Aufnahme von Darlehen und von Barvorlagen durch den Fonds zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

§ 14

Gewährung von Darlehen

- 1) Das Kuratorium beschließt über die Gewährung von Darlehen.

- 2) Ansuchen um die Gewährung von Darlehen sind auf die in den gemäß § 3 GIF-Gesetz erlassenen Richtlinien des Fonds vorgesehene Weise einzubringen und zu bearbeiten.
- 3) Über jedes Darlehen hat der Fonds einen den Richtlinien entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen. Der Darlehensvertrag selbst unterliegt nicht zwingend der Beschlusspflicht des Kuratoriums, sondern kann dieser auch aufgrund eines – ausreichend determinierten – Beschlusses des Kuratoriums durch den Geschäftsführer erstellt werden. Von einer ausreichenden Determinierung ist auszugehen, wenn die Höhe des Darlehens, die Laufzeit und die etwaige tilgungsfreie Zeit sowie der gewährte Zweck feststehen und diese Parameter richtlinienkonform sind.
- 4) Die vom Fonds gewährten Darlehen an Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände sind grundbücherlich nicht sicherzustellen. Diese Darlehen können ohne Sachhaftung (Hypothek) bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen kann vom Fonds eine Sicherstellung auf geeignete Weise, wie insbesondere durch Hypothek, durch Bürgschaft Dritter oder durch Bankgarantien, ausbedungen werden.
- 5) Die Auszahlung eines Darlehens darf grundsätzlich nur Zug um Zug mit der Verwirklichung des Darlehenszweckes und nach Vorliegen allfälliger vom Fonds ausbedungener Sicherstellungen erfolgen.
- 6) Der Fonds kann sich bei der Abwicklung von Darlehen gemäß § 1 Abs. 1 GIF-Gesetz der Mitwirkung des Landes Tirol bedienen. Die Darlehensabwicklung unter Zuhilfenahme der jeweils zuständigen Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung hat gemäß § 6 der Richtlinie des Gemeinde-Investitionsfonds für die Gewährung von Darlehen aus dem Gemeinde-Investitionsfonds in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

§ 15

Zahlungsverkehr

- 1) Zahlungsanweisungen (Zahlungsaufträge) an die Buchhaltung müssen schriftlich erfolgen, sowie vom Geschäftsführer und vom zuständigen Sachbearbeiter unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzipes unterzeichnet sein. Vor jeder Zahlung oder Überweisung muss die Richtigkeit der Zahlungsunterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vom Geschäftsführer oder von einer von ihm beauftragten Person geprüft und bestätigt werden.
- 2) Verfügungen über Bankkonten des Fonds sind vom Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. von seinem Ersatzmitglied und vom Geschäftsführer zu unterfertigen.
- 3) Überweisungen innerhalb des Rechnungskreises des Fonds, also von einem Bankkonto auf ein anderes Bankkonto des Fonds, bedürfen lediglich der Unterschrift des Geschäftsführers.
- 4) Der Verkehr mit Bargeld ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einer Handkasse einzuschränken. Für Verfügungen über die Handkasse gilt Abs. 1.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde in der Kuratoriumssitzung vom 27.01.2026 beschlossen und mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 17.02.2026 genehmigt.